

Ein Rück- und Ausblick

Autor(en): **J.C.F**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **7 (1881)**

Heft 49

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240847>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. VII. Jahrgang.

ZÜRICH, den 9. Dezember 1881.

Nro. 49.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Ein Rück- und Ausblick.

(Korrespondenz von Mitte November.)

Der neue französische Unterrichtsminister heißt also Mr. Bert. Welcher Geist diesen Mann beseelt, kann derjenige sehr wol beurtheilen, der den Kammerdebatten, ganz besonders im verwichenen Sommer, mit Aufmerksamkeit folgte, und da legt gewiß der Bericht, den Bert über das Gesetz betreffend Einführung des obligatorischen Volksschulunterrichts erstattete, das kräftigste Zeugniß ab.

Bert ist ein begeisteter Anhänger des Obligatoriums und mit einer Schlagfertigkeit, die nichts zu wünschen übrig ließ, trat er allen Versuchen entgegen, die darauf ausgingen, direkt oder indirekt das Obligatorium zu vernichten. An solchen Experimenten ließ es bekanntlich der Senat nicht fehlen. So verlangte er, daß Kinder, welche unter dem Vorwande des Privatunterrichtes der öffentlichen Schule entzogen werden, erst nach zurückgelegtem zehnten Altersjahre eine Prüfung zu bestehen haben. Mehr dürfe der Staat nicht verlangen; diese eine Prüfung genüge vollständig. Die Deputirtenkammer setzte dagegen fest, daß solche Kinder alljährlich eine Prüfung zu bestehen haben. Bert wies nämlich darauf hin, daß durch den Beschluß des Senates das Obligatorium illusorisch gemacht sei; denn unter solchen Umständen stehe es den Eltern frei, ihre Kinder vom 6. Altersjahre an vier volle Jahre ohne Unterricht zu lassen; die Schulbehörden hätten keinerlei Kompetenz, nachzuforschen, ob die Kinder Unterricht erhalten. Stelle die Prüfung den Mangel an Unterricht heraus, was wolle man alsdann mit solchen Kindern anfangen? Thatsächlich passen sie in keine Klasse und bringen der Schule selbst die bitterste Verlegenheit. Haben aber die Schüler zu Hause wirklich Unterricht erhalten und erweisen sie sich in ihren Leistungen den übrigen Schülern ebenbürtig, dann seien sie von jeder weitem Schulpflicht dispensirt, während die Kinder der Volksschule noch zwei Jahre zur Schule wandern müssen; eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit, die auf der Hand liege. Die Kammer hielt an ihrem Beschlusse fest.

Bert strebt auch die Trennung der Schule von der Kirche an: der Religionsunterricht soll ausschließlich Sache der Kirche sein, im Unterrichtsprogramm der obligatorischen Schule hat er keinen Platz mehr. Auch dieses Postulat wollte der Senat vereiteln, indem er verlangte, daß die Volksschullehrer die Schüler in den «Pflichten gegen Gott» unterweisen sollen. Welcher Gott wird das sein? fragte Bert; der Gott der Philosophen oder der Gott der Priester? Und weiter: Welcher Philosophen und welcher Priester? Ferner: Ist den aufrichtig Frommen gedient mit der Verkündigung eines Gottes, wenn damit nicht die

Lehren einer Vorsehung und der Unsterblichkeit der Seele verbunden werden? Ist nicht ein isolirt hingestellter Gott nur eine übersinnliche Idee, ohne jede Beziehung zur moralischen Welt? Wenn die Kammer nachgibt, so wird der Religionsunterricht, den man doch durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften aus der Schule verbannen wollte, unter dem Deckmantel des Unterrichtes über «die Pflichten gegen Gott» neuerdings sich einschleichen und schließlich den Sieg davon tragen. Die Kammer will die Ausscheidung des Wissens von den Dogmen; denn das ist die Grundbedingung der Einführung des allgemeinen Schulzwanges. Sie weist jede Erörterung übersinnlicher Dinge von der Hand, bekennt keinerlei Glauben, weder positiven noch negativen; sie proklamirt weder den Atheismus noch einen staatlichen Gottesglauben, sie votirt über einen Gesetzesartikel und nicht über ein Begriffswesen. Endlich soll der Religionsunterricht vom Geistlichen ertheilt werden. Die Schule hat dazu Zeit und Raum zu bieten, indem sie einen Tag in der Woche als Ferientag bezeichnet, an welchem die Schulräume für den Religionsunterricht zur Verfügung stehen müssen.

Zum dritten und letzten Mal wollte der Senat seine Kontrebande an Mann bringen. Er wünschte, daß der Ortsgeistliche den Religionsunterricht delegiren dürfe und daß ihm, wie dem Delegirten (Lehrer, Kaplan, Ordensschwester), jeden Tag nach beendigtem Unterricht die Schulzimmer offen stehen. Umsonst! Die Kammer vernagelte auch diese Hinterthür.

Ein prächtiger Mann! sagt sich wol der Pädagogische Beobachter. Da ist Prinzip und — Konsequenz, keine Halbheit und keine Unklarheit. Ich habe für die gleichen Ideen im eigenen Lande gekämpft und gelitten, und am Abende meines Lebens kann mir, dem kleinen Blatte, keine größere Genugthuung werden, als die, daß ein hochbegabter Apostel der absoluten Trennung von Schule und Kirche das Ministerportefeuille des Unterrichtes in der mächtigen Schwesterrepublik Frankreich übernimmt.

So viel als Rückblick! Und nun der Ausblick! Wie wird wol der zukünftige, schweizerische Unterrichtsminister heißen? Wird uns die neue Amtsperiode der Bundesversammlung ein eidgenössisches Schulgesetz bringen, das fein säuberlich ausscheidet zwischen Schule und Kirche nach dem Bibelworte: «Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist?» Sollte das nicht um so leichter sein, als ja das Postulat einer obligatorischen, konfessionslosen Volksschule bereits ein Grundstein der Verfassung ist? Wird man den Lehrschwestern, die zwei Herren dienen wollen, der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, das Unstatthafte ihres Thuns klar und mit der Alternative: Entweder — oder! ernst machen?

Oder sagt man uns nach drei Jahren, — dem gegenwärtigen radikalen Umschwung zum Trotz: Pardon, Messieurs, ce n'était qu'un changement de décoration! Qui vivra, verra!
J. C. F.

Korrespondenz aus Schwyz.

(Von einem Nichtlehrer.)

Vor geraumer Zeit wurde (nach Angabe des Pädagog. Beobachter) von den «Blättern für die christliche Schule» behauptet, das Volk in den Urkantonen besitze so viele natürliche Anlagen, daß durch diese die mehrfachen Mängel im öffentlichen Unterrichtswesen bedeutend paralysirt werden. Regierungsrath Eberle, der Chef des schwyzerischen Erziehungswesens, soll sich in halb offizieller Stellung dahin geäußert haben: der öffentliche Schulunterricht im Kanton Schwyz stehe bei weitem nicht so schlimm da, wie man etwa aus den Ergebnissen der Rekrutenprüfungen zu schließen beliebe. Auf einer schwyzerischen Lehrerkonferenz in jüngster Zeit machte sich die Ansicht geltend, die Ueberladung der schwyzerischen Volksschule mit Lernstoff sei es hauptsächlich, was eine Mehrleistung derselben hindere. — Diese drei Kundgebungen in Ihrem Blatte etwas zu beleuchten, wollen Sie mir gefälligst Raum gestatten.

Die Kantone Uri und beide Unterwalden besitzen trotz ihrer ausgiebigsten Wasserkräfte sehr wenig Industrie. Wenn da und dort welche gedeiht, so steht sie meistens unter der Leitung außerkantonaler Eigenthümer, wie z. B. die nunmehr abgebrannte Parqueterie in Altorf und die Seidenfabrik in Buochs. In Obwalden nur wird eine große Parqueteriefabrik von Verbürgerten des engern Landes betrieben. Der Kanton Schwyz hinwieder besitzt eine schöne Anzahl bedeutender Fabriken, welche jedoch — mit Ausnahme einiger artistischer Druckanstalten, die in den Händen gut geschulter und durch die örtlichen Verhältnisse vorragend geweckter Einsiedler liegen — fast durchweg der Betriebsamkeit industrieller Zürcher unterstehen. Die Glasfabriken in Küsnacht gehören unternehmenden Luzernern. Nur der Hotelbetrieb (die sogenannte Fremdenindustrie) gedeiht mehr oder minder unter der Leitung von schwyzerischer Landeskraft.

Zeugt nun diese Thatsache von besonders glücklichen Naturanlagen, die mehr oder minder der Nachhülfe durch den öffentlichen Unterricht entbehren dürften? Noch mehr! Verschiedene industrielle Unternehmungen, welche von sehr achtungswerthen Schwyzern gegründet wurden, reussirten so schlecht, daß sie von den Gründern aufgegeben und seither von glücklicheren Zürchern betrieben wurden. Wenn wir Urschweizer im praktischen Leben keine bessern Erfolge aufzuweisen vermögen, unsere Kapazität in Bezug auf natürliche geistige Anlagen aber trotzdem eine größere sein sollte als bei unsern Miteidgenossen, so fragen wir uns billigerweise, woher dieser Widerspruch resultire.

Liegt er wirklich in der Ueberhäufung der Schule mit Lehrstoff? Wenn ja, so muß dessen Einförmigkeit eine gar sehr geisttödtende sein! An der Quantität, d. h. der Vielzahl von Fächern wenigstens erstickt die schwyzerische Primarschule zur Zeit nicht. In den kleinern Gemeindeschulen wurde nämlich bisanhin kein Turn- und kein Gesangunterricht erteilt und ebenso wenig ein plan- und zweckgemäßes Zeichnen betrieben. Dagegen haben die schwyzerischen Schullehrer allwöchentlich zweimal biblische Geschichte und zweimal den Katechismus (Kanisi) zu behandeln und womöglich Tag um Tag die Schülerschaft vor Beginn des Schulunterrichts zum Gottesdienst in die Kirche zu führen. Daneben erteilt der Geistliche jede Woche zweimal denselben Schülern noch extra Religionsunterricht. Biblische Geschichte und Katechismusinhalte sind wörtlich zum Wiederherrsagen einzulernen. Einen großen Theil des biblischen

Stoffes machen die Wundergeschichten alten und neuen Testaments aus: der starke Simson, Jonas im Walfisch, Daniel in der Löwengrube etc. Zur Stärkung der Glaubwürdigkeit helfen deutlich sprechende Abbildungen. Der Katechismus, den die Urkantone als zum Churer Bisthum gehörend gebrauchen müssen, ist doppelt so groß, als derjenige der Diözese Basel. Wie viel aber seitens der geistlich durchtränkten Schulaufsicht auf diese religiöse Eintrillerei gehalten wird, das mögen die monatlich auszustellenden Schulzeugnisse bekunden. Da werden Zensuren erteilt nicht bloß gesondert je über die Leistungen im Fach der Biblischen Geschichte und des Katechismus, sondern nicht minder über den Fleiß im Kirchenbesuch. Der Ortspfarrer ist von Amtes wegen Präsident des Schulrathes. Auf des Erstem Veranlassung hin kommt es bei uns nicht selten vor, daß den Dorfkindern auch noch der Besuch des kirchlichen Abendrosenkranzes anbefohlen wird.

Was ich hier dargelegt habe, das gilt von den «weltlichen» Lehrern. Daß die geistlichen Lehrschwestern die religiösen Schul-Exerzitien noch weiter ausdehnen, ist ganz von selbst verständlich. Es ist diesfalls im Päd. Beobachter ein Stundenplan veröffentlicht worden. Die Richtigkeit der Angaben wurde bestritten. Gerüchtweise jedoch verlautet, daß im schwyzerischen Erziehungsrathe diese Richtigkeit sei anerkannt worden. So viel ist ganz sicher, daß jener Stundenplan aus der betreffenden Schulstube entfernt, seither aber kein neuer profanen Augen zur Einsichtnahme hergehängt wurde. Eine «freie» Bethätigung mag um so ausgiebiger wirken!

Wer wollte nun unter solchen Umständen noch daran zweifeln, es werde die Schuljugend des Kantons Schwyz speziell, in den Urkantonen überhaupt mit Lehr- und Lernstoff wirklich so überhäuft, daß dieselbe ohne anders gar sehr gesunder geistiger Anlagen benöthigt ist, wenn diese nicht vom Uebermaß ertödtenden Krames gänzlich erdrückt werden sollen? Eine private Anschauung unsers kantonalen Erziehungsdirektors vermag uns keineswegs zu einer gegentheiligen Auffassung zu bekehren.

Sollen die geistigen Anlagen im gesammten schweizerischen Volke zu gleichmäßiger Entwicklung gebracht werden; wollen wir allerorts bessere Ergebnisse bei den Rekrutenprüfungen erreichen; wünschen wir, daß die Großzahl unserer zur Ausgestaltung der Demokratie berufenen Jungmannschaft auch nur einigermaßen zur Ausübung dieser ihrer Pflicht geistig befähigt werde; hoffen wir, ein bis in die hintersten Thäler geistig freies Vaterland — nicht zu bewahren, sondern — erst zu erobern: so genügt es nicht, daß wir die Lehrschwestern alsobald (so von heut auf morgen geht das je aus verschiedenen Gründen nicht) vor ihre Schulstuben stellen. Vorerst muß die Bildung der Lehrkräfte der geistlichen Leitung entzogen und durchweg unter eidgenössische Oberaufsicht gestellt werden. Jeder konfessionelle Popanz werde aus der Schule verbannt, die Jugend zu reellem Wissen und thatkräftigem Streben herangebildet: nur so werden wir tüchtige Bürger in Waffen und an der Urne, nur so unternehmende Industrielle, geschickte Handwerker, rationell wirthschaftende Bauern, nur so gute Eidgenossen im vollen Sinne des Wortes in allen Gauen des Schweizerlandes erhalten!

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungs- rathes.

(Sitzung vom 7. Dez.)

Bei Behandlung der Frage einer Erweiterung der obligatorischen Primarschule hat sich der Erziehungsrathe auf den Standpunkt der frühern Behörde gestellt und die Ausdehnung der Alltagsschule um ein 7. und 8. Schuljahr im Prinzip als die zweckmäßigste und darum neuerdings anzustrebende Erweiterung des Obligatoriums bezeichnet. Dagegen wäre in einer neuen Gesetzesvorlage darauf Rück-